

403

Im Kampfe sollst du dein Recht finden (Rudolf von Jhering)

**Claus Plantiko**

Rechtsanwalt  
Oberstleutnant a.D.  
speaks English  
habla español

RA Claus Plantiko Kannheideweg 66 53123 Bonn  
Amtsgericht  
Synagogenplatz 1  
Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle  
der Justizbehörden in Bamberg  
Eing.: 09. Mai 2005 13  
Abschr. Anl. fach  
EUR/GebSt.

Kannheideweg 66 28.4.2005  
53123 Bonn  
Fernruf/-druck 0228 - 64 04 12  
Funk 0177 - 7656908  
E-Post: [ClausPlantiko@aol.com](mailto:ClausPlantiko@aol.com)

Bankverbindung:  
Badische Beamtenbank Karlsruhe  
(BLZ 660 908 00)  
Anwaltsanderkonto-Nr. 5600 316

Geschäftszeichen HeP 05-4-28

In Sachen:

- 1) Hans Heller – Großvater des Aeneas mütterlicherseits – Greifenbergerstr.33 EG, 96052 Bamberg
- 2) Susanne Heller, ebenda, - Großmutter mütterlicherseits
- 3) Ilse Greipel, ebenda, Großtante mütterlicherseits
- 4) Petra Heller, ebenda,
- 5) Markus Sperlein, ebenda, Ehemann Petra Hellers,

Antragsteller,

Hauptbeteiligter: Aeneas Heller, geb. 17.4.1995

Nebenbeteiligter: Thomas Held, Stauf 10, Tahl-Messing, nichtehelicher Kindesvater des Aeneas,

gegen

Stadt Bamberg, Jugendamt, Geyers-Wörth-Str. 1, 96047 Bamberg, Zeichen 513, Pflegschaftssache,  
Herrn Sagstetter, Frau Ebertsch, Antragsgegner,

bisherige Aktenzeichen:

AG Bamberg 602 F 940/04; 002 F 01101/04; 2 F 1416/04; 2 F 1244/04; 002 F 00969/04,

werden hiermit, bei gleichzeitigem Besorgnisantrag gegen den als richterlichen Dezernenten tätigen Landesbediensteten Herbst mit der Aufforderung, sich dienstlich zu äußern, die u.g. Anträge gestellt:

Die o.g. Familie hat mich in der Angelegenheit des nichtehelichen Sohnes Aeneas Heller, geb. 17.4.1995, mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen beauftragt. Seit dem 3.8.2004 hat der Befangene Herbst den Kindesentzug veranlaßt i.V.m. dem Jugendamt, ohne daß sie die verfassungsrechtlich geschützten Eltern-, Familien- und Kindesrechte erkennbar wahrten. Die Aktion war erkennbar und offensichtlich illegal, da es ausschließlich darum ging, ärztlich fundierte und vorgegebene Behandlungsmethoden in Frage zu stellen. Ausweislich der vorliegenden Gutachten aber hat die Mutter bei der Versorgung des Kindes korrekt gehandelt, sie hat nichts unternommen, was nicht durch ärztliche Konsultation gestützt war. Das Kind wird nun vom Gericht und Jugendamt zum Spielball eines Medizinerstreits gemacht. Jugendamt und Richter wollen die fragwürdige Lehrmeinung ihres medizinischen Gutachters durchsetzen, die in Medizinkreisen aber *mehr und mehr* abgelehnt wird.

Die illegalen Aktionen wurden damit gerechtfertigt, daß angeblich die Kindesmutter ein Münchenhausen-Syndrom hat und dem Kind Krankheiten suggeriert. Dies war von vornherein aber greifbar unzulässig konstruiert.

Dieser Vorwurf hat sich bereits als völlig absurd und unhaltbar dargestellt, um aber ein eigenes zweifelhaftes Profil zu wahren, werden nun Aktionen mit Kindesentzug fortgesetzt, nur um der Rechthaberei willen, ohne Rücksicht auf das Kindeswohl. Nunmehr geht es dem Anschein nach nur noch darum, Machtmißbrauch zu üben und Ansprüche aus Staatshaftungsunrecht zu kompensieren.

Bis heute ist jedweder Umgang und Kontakt zu Aeneas illegal verweigert. Es sind weder konkrete Auskünfte erteilt noch ist ersichtlich, daß es Bestrebungen zur Erziehungsbeihilfe gibt oder die öffentlich Bediensteten die Bestimmungen des KJHG beachten und die nichteheliche Kindesmutter an den zu erstellenden Hilfeplänen beteiligen.

Alle Antragsteller haben seit früher Kindheit engen Kontakt und enge Beziehungen zu Aeneas, die Beteiligte Großtante Ilse Greipel ist seit 40 Jahren Erzieherin und war u.a. auch 2000 vom Jugendamt selbst als von ihm bezahlte Tagesmutter für Aeneas eingesetzt. Der Ehemann der Kindesmutter hat Beziehungen zu Aeneas, so als ob es sein eigener Sohn wäre. Auch zu den Großeltern des Aeneas gibt es gewachsene nachhaltige Beziehungen.

Dennoch werden alle Beziehungen trotz Vorrangs der Familie abgeschnitten. Das aber widerspricht dem Kindeswohl, denn durch kein Mitglied der Familie erfährt Aeneas Nachteile; gegenteilig entbehrt Aeneas selbst den Kontakt zu seiner Familie und leidet unter der Trennung, die zwangsadoptionsähnlich illegal forciert ist.

Gegenteilig maßen sich die öffentlich Bediensteten sogar Postkontrolle mit Zensur vorab an, ausweislich ihrer anmaßenden auch pädagogisch verfehlten Übergriffe vom 3.3.2005 (entgegen Art. 3, 10, 4, 5, 6, 2, 1 GG), und zwar über Textteile, die Ausdruck persönlicher Zuwendung der Familie Heller sind. Die öffentlich Bediensteten vereiteln Überlegungen und Regelungen zum 10. Geburtstag und untersagen grundlos Hinweise auf Heimkehr, obwohl sie in jeder Phase darauf hinarbeiten haben, daß real eine Umsetzung und Vorbereitung zur Rückführung gerade deshalb zu geschehen haben, weil es sich deutlich nicht um ein Adoptivkind handelt.

Damit ist die verfassungsfeindliche schädigende Zielsetzung offenbar, den Jungen seiner eigenen Familie wider das Kindeswohl zu entfremden.

Es wird auf § 93(6)2 SGB VIII hingewiesen und auf KJHG-Bestimmungen und deren Auslegung. § 42(1) KJHG ist erkennbar übergangen worden. Es ist insbesondere der gemäß § 42(2) KJHG erforderliche Informationsaustausch zur Frage der Inobhutnahme unterblieben, zu dem das Jugendamt verpflichtet gewesen wäre. Der Hilfeplan unter Einbeziehung der Kindesmutter gem. § 36(2) KJHG ist unterblieben. § 33 KJHG verlangt die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie und ist auf zeitlich befristete Erziehungsbeihilfe gerichtet. Auch § 34 KJHG spricht therapeutische und pädagogische Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie an. § 37(1) KJHG fordert Beratung und Unterstützung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Auf § 25 SGB X sind §§ 61(3)1, 68 SGB VIII §§ 68(3)1 sowie Hauck § 68 Rz. 7 und OVG Lüneburg Urteil vom 18.6.2001 zu 6 A 9/01 wird dazu ergänzend hingewiesen.

Gebotene erschöpfende Auskunftsberichte sind nicht erteilt, so daß der Anschein gesetzt ist, daß illegaler Kindesentzug und Entfremdung umgesetzt werden sollen.

Seit geraumer Zeit steht fest, daß der vorläufige Entzug, der real ein Entzug auf Dauer sein soll, nicht mehr haltbar ist, dennoch geschah aber die nach FGG gebotene Abänderung zugunsten der Antragsteller nicht.

Gebotene Anhörungen wurden im Wesentlichen verweigert.

Anträge (soweit geboten, auch als Eilanträge) sind nun wie folgt gestellt:

Dem Jugendamt wird die Amtspflegschaft in Abänderung der in o.g. Verfahren getroffenen Bestimmungen mit sofortiger Wirkung (einstweilen) entzogen und dem Jugendamt im übrigen aufgeben:

1. den schriftlichen Briefverkehr uneingeschränkt abzuwickeln und sich jedweder Zensur zu enthalten sowie dem Sohn Briefe der Kindesmutter zeitnah zugänglich zu machen
2. der Kindesmutter und ihrer Familie (Antragsteller) Auskunft zu erteilen über die schulische Entwicklung und Leistung des Sohnes incl. Zeugnis

3. über Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbehandlungen vollständig zu unterrichten und Ablichtungen der Krankenakte incl. Befundberichte zu übermitteln
4. Auskunft über die persönliche Entwicklung und Werdegang, Unterbringung und Versorgung seit 3.8.02005 unverzüglich zu erteilen
5. einen Hilfeplan auszuarbeiten und die Kindesmutter daran zu beteiligen und einen Hilfeplan vorzulegen
6. einen vollständigen Aktenauszug über die Vorgänge betreffend den Sohn Frau Hellers zu übermitteln, hilfsweise, ihr direkt Akteneinsicht, auch in die Pflegschaftsakten zu gewähren.

Der Kindesmutter bleibt die elterliche Sorge, hilfsweise wird sie auf die übrigen Familienmitglieder (Großtante, hilfsweise, Großeltern) übertragen.

Die bisherige Verhaltensweise des Jugendamtes ist ein offener Affront gegen Verfassungsrecht und zur Verfassungsrechtsprechung (Art. 6 GG, Eltern- u. Kindesrecht). Das Jugendamt verletzt schwerwiegend willkürlich entgegen dem Kindeswohl die ihm obliegende Bindungstoleranz in wissenschaftlicher, schwerwiegender Amtspflichtverletzung.

Vgl. dazu im Sinngehalt OLG Frankfurt v. 4.5.2000 zu 3 UF 146/99; OLG Frankfurt v. 22.5.1996 zu 20 W 7/96, FamRZ 1997, S. 571; Hanseat. OLG Hamburg v. 2.8.1995 zu 12 UF 85/94, FamRZ 1996, 422ff.; §§ 12, 50b(1) FGG i.V.m. §§ 1632, 1666ff., 1705 u.a. BGB und BVerfGE 1 BvR 39/95 vom 19.7.1996; BVerfG vom 3.3.1997 zu 1 BvR 235/97, FamRZ 1997, 237 – 241; Art. 6, 8 EMRK und VN-Kinderrechtskonvention Art. 18; vgl. OLG Hamm FamRZ 1999, S. 38f., Beschl. v. 25.8.1998; OLG Zweibrücken NJW 1998, S. 3786f.; KindPraxis 98, S. 189f.; BVerfGE v. 3.11.1982 FamRZ 1982, 1179ff., 1182; BVerfG FamRZ 1997, S. 695f.; OLG Hamm Beschl. v. 17.12.1999 zu 12 UF 234/99; Klenner "Rituale der Umgangsverweigerung" FamRZ 95, 1229; AG Potsdam 44 F 87/93 FamRZ 1996, S. 422ff.; OLG Bamberg v. 23.7.1985 zu 7 UF 42/85 FamRZ 1985, S. 1175 – 1178; OLG Celle v. 12.6.1995 10 UF 195/94; OLG Naumburg zur Frage der Bindungstoleranz v. 29.12.2000 zu 14 UF 106/00.

Vorsorglich wird erneut hervorgehoben:

Beachtlich ist die Rechtslage nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 1.1.1991:

§§ 33 SGB VIII i.V.m. § 36(2) KJHG ist beachtlich und bestimmt: *Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll...im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.*

Tatsache ist: Bei der Aufstellung eines Hilfeplanes wurde die Klägerin unter Mißachtung des Gesetzgeberwillens nicht mit einbezogen, obwohl, wie das obige Zitat aus dem Schriftsatz des Rechtsamtes zeigt, keine Hinderungsgründe bestanden.

Es handelt sich, wie zu vermuten ist, um eine Vollzeitpflege gemäß § 33 KJHG. Dazu hat der Gesetzgeber in § 37(1) KJHG bestimmt: *Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 soll darauf hingewirkt werden, daß die Pflegeperson .... und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum soweit verbessert werden, daß sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können.*

Diese Rechtsbestimmung wäre ohne Sinn, wenn die Eltern (hier die Mutter) nicht am Hilfeplan gemäß § 36 KJHG beteiligt würde.

Tatsache ist: Von Seiten der Behörde wurde nichts unternommen, um eine Zusammenarbeit der Klägerin als Kindesmutter und der Pflegeperson auch nur ansatzweise herzustellen. Gegenteilig wird wie bei einer Zwangsadoption auf Dauer illegal verfahren.

Beide Ereignisse werfen die ans Gericht zu stellende Frage auf, wer oder was die Jugendbehörde ermächtigt, sich so ohne weiteres über die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben willkürlich hinwegzusetzen:

Zu den Pflichten eines Richters gehört gem. BGH-Urteil vom 10.10.2000 zu VI ZR 10/00, eingereichte Privatgutachten zu berücksichtigen, s. auch BGH-Urteil vom 16.1.2001 zu VI ZR 408/99, BGH v. 21.1.1998 zu VII ZR 269/97.

Zur Recherchepflicht hat der BGH im Urteil vom 2.4.1998 zu IX ZR 107/97, AnwBlatt 7/98, S. 410 ausgeführt:

Bei lückenhaften Informationen besteht die Pflicht zur Aufklärung. Dazu gehört die Pflicht zur zusätzliche Informationsrecherche, zum Befragen der Partei oder Zeugen und die Pflicht zur Einsicht in bekanntgewordene Vorprozesse oder sonstige Urkunden; denn es ist Aufgabe und grundlegende Pflicht, den Sachverhalt möglichst genau zu klären vor abschließender Beurteilung, vgl. auch BGH-Urteil v. 15.1.1985 zu VI ZR 65/83, NJW 1985, 1154f.; Urteil vom 10.2.1994 zu IX 109/93, NJW 1994, 1472, 1474; Urteil v. 21.4.1994 zu IX 150/93, NJW 1994, 2293; BGH-Urteil v. 4.6.1996 zu IX ZR 51/95, NJW 1996, 2648, 2694.

Das Jugendamt war mit Fristsetzung zum 27.4.2005 zur Kooperation aufgefordert, verweigert sich aber.

Ist die Glaubhaftmachung durch Bezugnahme auf die dienstliche Äußerung erkennbar erfolgt, so ist nicht nur eine dienstliche Äußerung abzugeben, sondern sie ist im rechtlichen Gehör mit angemessener Erklärungsfrist den Beteiligten zur Kenntnis zu geben, damit sie die Möglichkeit zur Stellungnahme haben. Entschieden werden darf aber erst nach Einholen der Stellungnahme zur dienstlichen Äußerung gemäß dem zutreffenden verfassungsorientierten Entscheid OLG Karlsruhe Justiz 1993, S. 54. Geschieht das nicht, liegt eine Versagung rechtlichen Gehörs vor, die für sich alleine erneuter Ablehnungsgrund ist, Art 103(1)2 GG, mit der Folge, daß die dienstliche Äußerung zugleich gemäß dem BVerfGE 24, 62; Zöller/Vollkommer, ZPO § 46 Rz. 3, unverwertbar ist. Auch hat bereits der EGMR entschieden, daß die Nichtvorlage einer dienstlichen Äußerung an den Antragsteller bzw. die Beteiligten gegen Art. 6 MRK verstößt (JJ und KDB gegen Niederlande E. vom 27. März 1998). Werden sachlich gegebene Ablehnungsgründe ignoriert, stellt dies die Befangenheit unter Beweis: OLG Oldenburg FamRZ 1992, S. 193. Auch bei objektiv unwahren dienstlichen Äußerung ist ipso jure die Besorgnis der Befangenheit begründet: OLG Bamberg OLG Rechtsprechung 3/1995, S. 5; OLG Frankfurt/Main MDR 1978, S. 409.

Die Besorgnis gegen den Landesbediensteten Herbst ist ebenso begründet wie die Besorgnis gegen den Direktor des Amtsgerichts, der bereits lauthals in kollusivem Zusammenwirken mit Herbst sinngemäß in der Presse sogar verkündete, Heller werde den Sohn nie mehr zurückerhalten!

Es ist unwiderlegt und substantiiert vorgetragen, daß ein Lebensschwerpunkt des Aeneas auch gerade bei den Großeltern ist bzw. war. Dazu hat es unter krasser Mißachtung rechtlichen Gehörs keine tatsächlichen Anhörungen und Aufklärungen gegeben, die eindeutig einem Beweisbeschluß vorgehen. Offenkundig bleibt der Befangene in seinen Vorurteilen versteinert, so daß ihm jedwede sachliche Verfahrensführung abhandengekommen ist. Er vermeidet bewußt den Aufwand, die ihm obliegende Aufklärung zu bewirken, und vereitelt gebotene Anhörungen.

Allein deshalb schon ist die Besorgnis begründet.

Die Befürchtung hier berechtigt, daß der Sachbearbeiter unabänderlich in seinem Meinungsinhalt fest geprägt und Gegenrunden nicht mehr aufgeschlossen ist. Auch das ist Merkmal der Besorgnis.

Daß der Befangene in den Vorverfahren gegenüber der Kindesmutter schief lag und schief liegt, ist ganz offenkundig auch i.S. des § 291 ZPO. Die Kindesmutter hatte sich an den Vorgaben der jeweilig konsultierten Fachärzte orientiert. Das kann ihr nicht vorgeworfen werden. Willkürlich hat sich das Gericht an einer zweifelhaften medizinischen Meinung ohne eigene Sachkunde festgeklammert und unterstellt damit allen anderen Gutachtern und Ärzten, also bis zu 15 Beteiligten

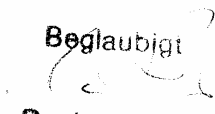
inzidenter straffälterschaftliche Begehungsweise entsprechend § 278 StGB, nur weil er uneinsichtig ist und willkürlich auch dem Anschein nach wahnhaft der Kindesmutter ein Münchhausensyndrom unterstellte, wozu es zu keiner Zeit reale Anhaltspunkte gegeben hat.

Die Gutachten und Atteste sind gemäß § 131 ZPO in das Verfahren einbezogen, zumal gemäß BGH-Urteil vom 16.1.2001 zu VI ZR 408/99 der Tatrichter zur Aufklärung von Widersprüchen und Ergänzung von Lücken in den Ausführungen des Sachverständigen hinzuwirken hat. Dazu hat er aber weder die beteiligten Familienmitglieder noch die sachverständigen Zeugen in Gegenüberstellung angehört.

In dem am 21.1.1998 verkündeten Urteil des BGH zu VII ZR 269/97 hebt der BGH als revisibles Recht die Verletzung der Hinweispflicht gem. §§ 139(1), 278(3) ZPO hervor. Das gilt auch erst recht bei den Aufklärungsbestimmungen des FGG.

Ziel der Behördenaktion ist nicht, was es hätte sein sollen, das Wohl des Kindes, das unter der schmerzlichen Durchtrennung natürlich gewachsener Beziehungen, auch zu den Großeltern, nun leidet, sondern ein offenkundig anderweitig motiviertes Aliud aus Rechthaberei oder sonstigen unsachlichen, weil gesetzesfremden Fehlvorstellungen, zumal bekannt ist, daß schon in der Vergangenheit die öffentlich Bediensteten dem Anschein nach offenen Rechtsbruch gegenüber dem Kind begangen haben, der sich weiterhin in Mißachtung des Kindeswohls fortsetzt sowie in strafrechtlich relevantem Kindesentzug/auch in Verletzung der Bindungstoleranz.

 Rechtsanwalt

 Beglaubigt

Rechtsanwalt